

**Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu
sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung
sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
(Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen**

(Loseblattsammlung)

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 8. Juni 2022

Kapitel 1.6 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 (§ 73 SGB II): Zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sowie etwaig bestehender finanzieller Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR.

Die Leistung wird im Juli 2022 über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zentral automatisiert beschieden und ausgezahlt. Erfolgt die Bewilligung des zugrunde liegenden Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Anspruchs für den Monat Juli 2022 nachträglich oder lagen die Voraussetzungen für eine automatisierte Auszahlung nicht vor, ist der Betrag manuell zu bewilligen. Zwei weitere automatisierte Zahlläufe werden voraussichtlich im August 2022 sowie im September 2022 erfolgen.

Fassung vom 18. März 2022

Kapitel 1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II): Das vereinfachte Verfahren wird durch die "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (VZVV) vom 10. März 2022 (BGBl. Teil I Nr. 9, Seite 427) bis zum 31. Dezember 2022 erneut verlängert.

Der Vordruck "Vereinfachter Antrag" (VA) wird zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt. Der stattdessen im Internet und Intranet zur Verfügung stehende Antragsvordruck "Hauptantrag Arbeitslosengeld II" (HA) berücksichtigt die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II.

Kapitel 1.3.2 Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens: Für die Datenerhebung des Einkommens aus Selbstständigkeit steht ab dem 1. April 2022 die Anlage "Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit" (EKS) wieder sowohl für die vorläufige als auch für die abschließende Entscheidung zur Verfügung.

Kapitel 2.8 Erleichterung bei Online-Zugang: Die Nutzung des Online-Weiterbewilligungsantrages (WBA) und der Online-Veränderungsmitteilung (VÄM) durch die Kundinnen und Kunden bereits ab der Sicherheitsstufe 2 (PIN-Brief bestätigt) wird als dauerhafte Lösung beibehalten. Für den Postfachservice SGB II ergibt sich insofern keine Änderung (Beibehaltung der Sicherheitsstufe 2).



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Gesetzesänderungen | 4 |
| 1.1 | Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II) | 7 |
| 1.2 | Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II) | 8 |
| 1.2.1 | Altersvorsorge selbstständig tätiger Leistungsberechtigter | 9 |
| 1.2.2 | Berücksichtigung von Betriebsvermögen | 11 |
| 1.2.3 | Auswirkungen auf die Dauer der Bewilligung | 12 |
| 1.3 | Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II) | 14 |
| 1.3.1 | Verbindliche Festlegung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate (Satz 1) ... | 14 |
| 1.3.2 | Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens | 15 |
| 1.3.3 | Änderung des vorläufig berücksichtigten Einkommens oder anderer Sachverhalte im Laufe des Bewilligungszeitraums | 15 |
| 1.3.4 | Abschließende Entscheidung | 16 |
| 1.3.5 | Korrekturen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums | 18 |
| 1.4 | Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II) | 19 |
| 1.5 | Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II) | 20 |
| 1.6 | Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 (§ 73 SGB II) | 23 |
| 2. | Ergänzende Regelungen | 24 |
| 2.1 | Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden | 24 |
| 2.2 | Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld | 24 |
| 2.3 | Mehrbedarfsanträge | 25 |
| 2.4 | Liquiditätshilfen | 27 |
| 2.4.1. | Zweckgebundene, zurückzuerstattende Hilfen des Bundes und der Länder (z. B. Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus und IV) | 27 |
| 2.4.2. | Pauschalierte Betriebskosten-Zuschüsse (Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfen) | 29 |
| 2.5 | Belastungsausgleich | 30 |
| 2.6 | Dialogbetrieb | 30 |
| 2.7 | Erstantragstellung | 31 |
| 2.8 | Erleichterung bei Online-Zugang | 32 |
| 2.9 | Notlagen/"Barauszahlung" | 32 |
| 2.10 | Obdachlose | 33 |



| | | |
|---------------|---|-----------|
| 2.11 | Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland)..... | 33 |
| 2.12 | Rechtsfolgen einer Quarantäne | 34 |
| 2.12.1 | Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG | 34 |
| 2.12.2 | Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG | 34 |
| 2.12.3 | Übergang von Ansprüchen | 34 |
| 2.13 | Minderungen..... | 36 |
| 2.14 | Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbstständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit | 40 |
| 2.15 | Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ) | 41 |
| 2.16 | Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a SGB II)..... | 42 |
| 2.17 | Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II..... | 42 |
| 2.18 | Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III einmalig um drei Monate..... | 42 |
| 2.19 | Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit..... | 42 |



Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

(Loseblattsammlung)

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung von COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbe-triebs. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige in besonderem Ausmaß existenzbedrohend.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass alle hilfebedürftigen Personen, insbesondere aber Selbstständige, Freiberufler und Arbeitnehmer, sofern ihnen Hilfebedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die nachfolgende Weisung hebt die Weisung vom 16. März 2020 auf und überführt die bisherigen Regelungen. Sie regelt ferner die Anwendung des mit dem "Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)" eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden jeweils eingearbeitet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1. Gesetzesänderungen

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) hatte die Vorschrift des § 67 SGB II eingefügt. Sie hat durch das [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#) vom 22. November 2021 folgende Fassung erhalten:

§ 67 SGB II

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

- (1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.
- (2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.
- (3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
- (4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
- (6) aufgehoben

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Durch das Sozialschutzpaket III eingefügt worden ist folgender § 70 SGB II:

§ 70 SGB II

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Satz 1 gilt auch für Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (KitaFinanzhilfenänderungsgesetz - KitaFinHÄndG) vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020) ist folgender § 71 SGB II hinzugefügt worden:

§ 71 SGB II

Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(2) Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, für die im Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Erhält die leistungsberechtigte Person Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in zwei Bedarfsgemeinschaften, wird die Leistung nach Satz 1 in der Bedarfsgemeinschaft erbracht, in der das Kindergeld für die leistungsberechtigte Person berücksichtigt wird.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 ([BGBI I Teil I Nr. 17, S. 760](#)) ist dem SGB II folgender § 73 SGB II hinzugefügt worden:

§ 73 SGB II

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Aufgrund des § 67 Absatz 5 SGB II, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 neu gefasst worden ist, hat die Bundesregierung die "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (VZVV) beschlossen. Die Verkündung erfolgte im Rahmen der "Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" vom 10. März 2022 ([BGBI. Teil I Nr. 9, Seite 426](#)).

§ 1 VZVV

Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Die in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

(2) Die in § 142 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88b Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiträume werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

§ 2 VZVV

Außenkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hierzu ergehen folgende Fachliche Weisungen:

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)

(1) Das Sozialschutz-Paket trat am 28. März 2020 in Kraft.

(2) § 67 Absatz 1 SGB II – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemiischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. Teil I Nr. 79, [Seite 4906](#)) – legt fest, dass für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 beginnen, Leistungen des SGB II teilweise abweichend von den bestehenden Vorschriften gewährt werden.

(3) Zusätzlich wurde mit dem oben genannten Gesetz eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Nach § 67 Absatz 5 SGB II wird die Bundesregierung ermächtigt, den bis 31. März 2022 befristeten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

(4) Mit § 1 der "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (VZVV) vom 10. März 2022 ([BGBl. Teil I Nr. 9, Seite 426](#)) wurde der in § 67 Absatz 1 SGB II genannte Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. SGB II-Leistungen werden somit für Bewilligungszeiträume, die **in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 beginnen**, entsprechend der Sonderregelungen aus § 67 Absatz 2 bis Absatz 4 SGB II gewährt.

(5) Der im [Internet](#) und Intranet zur Verfügung stehende Antragsvordruck berücksichtigt die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II.

1.2 Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)

(1) Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen (siehe Fachliche Weisungen § 12 SGB II) für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für **Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge und auch für mehrere Anträge hintereinander**.

(2) Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

(3) Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragstellerinnen oder Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen. Geben Antragstellerinnen oder Antragsteller eine solche Erklärung fälschlicherweise ab, kann die Bewilligung gegebenenfalls nach § 45 SGB X aufgehoben werden, soweit sie zu Unrecht erfolgt ist.

(4) Vermögen ist erheblich, wenn in Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG) eine Inanspruchnahme von Wohngeld bei vorhandenem erheblichem Vermögen missbräuchlich wäre (vgl. Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 WoGG). Die Höhe, wann es sich um erhebliches Vermögen handelt, ist in den weiteren Verwaltungsvorschriften zum § 21 WoGG (dort Nr. 21.37) geregelt.

(5) Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Diese Höchstgrenze ist erforderlichenfalls nur anhand der Vermögensgegenstände zu prüfen, die kurzfristig verwertbar sind. Zu den kurzfristig verwertbaren Vermögensgegenständen gehören insbesondere:

- Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots.

(6) **Nicht in die Prüfung der Erheblichkeitsgrenze einzubeziehen** sind demnach Vermögensgegenstände, die nicht frei verfügbar und damit nicht geeignet sind, kurzfristig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden zu können. Dazu gehören insbesondere:

- selbstgenutzte Wohnimmobilien,
- typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebens- oder -rentenversicherungen.

(7) Für die Bewertung, ob erhebliches Vermögen vorliegt, ist – ebenfalls in Anlehnung an das Wohngeldgesetz – die Summe der "Erheblichkeitsgrenzen" für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu bilden und dann dem Wert aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Die Prüfung ist demnach für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt durchzuführen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. "Erheblich" wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

(8) Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln nach § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, darunter auch die allgemeine Härteklausel des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SGB II.

1.2.1 Altersvorsorge selbstständig tätiger Leistungsberechtigter

(1) Klassische Altersvorsorgeprodukte stehen nicht kurzfristig zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie zählen deshalb nicht zum erheblichen Vermögen.

Liegt erhebliches Vermögen vor und geben selbstständig tätige Antragstellende an, dass Vermögensgegenstände der Altersvorsorge dienen, die üblicherweise auch anderen Zwecken dienen können (insbesondere Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots), ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 6 SGB II abweichend von Rz. 12.27 der Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II Folgendes zu berücksichtigen:

(2) Zu unterscheiden ist zwischen Selbstständigen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, solchen, die von vorherein nicht versicherungspflichtig sind, die also vollständig eigenverantwortlich für eine Altersabsicherung sorgen, und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Künstlerinnen und Künstler nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) über die Künstlersozialkasse (KSK)).

(3) Bei von der Versicherungspflicht **Befreiten** (§ 6 SGB VI) sind nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Vermögensgegenstände, die von der Inhaberin/dem Inhaber für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet sind, in angemessenem Umfang nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

(4) Der Schutz des Altersvorsorgevermögens in angemessenem Umfang von Selbstständigen, die **von vornherein nicht versicherungspflichtig sind, und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) pflichtversichert sind**, wird über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 2. Alt. SGB II sichergestellt.

Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als Altersvorsorge sind für die genannten Personengruppen:

- die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/den Inhaber und
- die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.

(5) Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle. Die subjektive Bestimmung der Inhaberin/des Inhabers ist nur dann nicht ausreichend, wenn der Vermögensgegenstand offensichtlich nicht der Altersvorsorge dient. Das ist z. B. der Fall bei Tagesgeldkonten oder anderen Anlagen mit verfügbaren Mitteln, von denen regelmäßig oder wiederholt Abhebungen vorgenommen werden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(6) Bei der Angemessenheitsprüfung sind Gleichbehandlungsaspekte mit sonstigen, in durchschnittlicher Höhe pflichtig Vorsorgenden, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Als angemessen ist eine Altersvorsorge anzuerkennen, wenn das jährlich hierfür angesparte Vermögen dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.

(7) Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 Euro, der bei Selbstständigen für jedes angefangene Jahr der Selbstständigkeit – wenn als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet – nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Nach 30-jähriger Selbstständigkeit bleiben danach 240.000 Euro unberücksichtigt. Bei Existenzgründern ergibt sich für das angefangene Jahr der Selbstständigkeit ein Betrag von 8.000 Euro.

(8) Die Dauer der zurückgelegten Selbstständigkeit in Jahren ist von der selbstständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen. Selbstständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Von der Versicherungspflicht Befreite haben also – soweit nicht Sondertatbestände greifen (z. B. für Gründerinnen und Gründer oder über 58-Jährige) – bereits eine pflichtige Sicherung. Gleches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Künstlerinnen und Künstler nach KSVG über KSK). Diese Sicherung ist bei der Bewertung der Angemessenheit neben weiteren Vermögensgegenständen in Höhe des bis zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt garantierten Altersvorsorgebetrags zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann beim Gesamtbetrag oder beim einschlägigen jährlichen Betrag erfolgen.

(9) Altersvorsorgevermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB II (Riester-Renten oder Verträge mit unwiderruflichem Verwertungsausschluss) ist dagegen qua Gesetz bei der Bewertung der Angemessenheit nicht mindernd zu berücksichtigen.

(10) Die Regelungen gelten auch für Zeiten vergangener Selbstständigkeit. Es ist insofern nicht erforderlich, dass die Selbstständigkeit aktuell noch ausgeübt wird.

(11) Als von der RV-Pflicht Befreite gilt auch für geringfügig Beschäftigte mit einem sogenannten Minijob die genannte gesetzliche Regelung. Es kann also angemessene Altersvorsorge berücksichtigt werden. Insoweit ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der genannte Freibetrag für die Zeit der ausschließlichen Ausübung der geringfügigen Tätigkeit nicht abgezogen werden kann. Die 8.000 Euro sind wegen der Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zu einer Durchschnittsrente festgelegt worden. Da bei Minijobs keine oder nur minimale RV-Ansprüche erworben werden, wäre ein zusätzlicher Freistellungsbetrag nicht angemessen.

(12) Wird eine selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Absetzung angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Betrag wie oben ausgeführt, an den erforderlichen RV-Beiträgen für eine Durchschnittsrente orientiert. Ziel ist, Selbstständige bei der Berücksichtigung der Altersvorsorge nicht schlechter zu stellen als Arbeitnehmer (deren Rentenanwartschaften auch immer unangetastet bleiben).



Tabelle: Freistellung von Altersvorsorgevermögen Selbstständiger nach § 67 Absatz 2 SGB II während der Geltung des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II

| betroffener Personenkreis | pflichtige Altersvorsorge | typische Altersvorsorgeanlagen - nicht erhebliches Vermögen - (Kapitallebensversicherungen, Kapitalrentenversicherungen u. ä.) | atypische Altersvorsorgeanlage (Sparkonten, Immobilien, Aktienfonds, Wertgegenstände u. ä.) |
|---|---|---|--|
| gesetzlich Rentenversicherter | ja, (Rentenversicherung, KSK) | möglich, Höhe unbegrenzt | § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge) |
| befreit von der gesetzlichen Rentenversicherung | ja, (berufsständische Versorgungseinrichtungen) | möglich, Höhe unbegrenzt | § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge) |
| nicht versicherungspflichtig | nein | möglich, Höhe unbegrenzt | § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge) |

1.2.2 Berücksichtigung von Betriebsvermögen

Nach § 7 Absatz 1 Alg II-V sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die Regelung ist für die Dauer der Pandemie mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unentbehrlichkeit für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit in der Regel vermutet wird, wenn der Vermögensgegenstand der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient. Dies gilt sowohl für Selbstständige als auch für Beschäftigte und Auszubildende. Eingeschlossen sind beispielsweise auch für die Erwerbstätigkeit genutzte Teile einer selbstbewohnten Immobilie (z. B. Arbeitszimmer) und Kraftfahrzeuge.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.2.3 Auswirkungen auf die Dauer der Bewilligung

(1) Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 beginnen (§ 67 Absatz 1 und Absatz 5 SGB II, § 1 VZVV). Soll für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten entschieden werden, wäre deshalb für die Zeit nach Ablauf der 6 Monate ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) durchzuführen. Insofern wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder gegebenenfalls vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).

(2) Sofern sich bei der nach dem Bewilligungszeitraum, für den die erleichterten Bedingungen galten, wieder durchzuführenden Vermögensprüfung herausstellt, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über anspruchsausschließendes Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden ihnen Leistungen für Folgezeiträume als Darlehen gewährt (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II). Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insoweit grundsätzlich auch nicht darauf verwiesen werden, eine sofortige Verwertung sei ihnen möglich, wenn sie schon während des sechsmonatigen Zeitraums nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB II entsprechende Veranlassungen getroffen hätten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind während dieser 6 Monate weder verpflichtet, ihr Vermögen zu verwerten, noch müssen sie entsprechende Vorbereitungen dazu treffen. Andernfalls würde der Schutzzweck des § 67 Absatz 2 SGB II unterlaufen.

(3) Um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen, erhalten die Leistungsberechtigten systemseitig bereits 56 Kalendertage vor Ablauf ihres Bewilligungszeitraums die Antragsunterlagen zur Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II.

(4) Für Bedarfsgemeinschaften, deren Fallzeiträume ab dem 29. Oktober 2020 enden, wurden bzw. werden bis auf weiteres die standardisierten Beendigungsschreiben (ohne Anlage VM) versandt.

(5) Da nur diejenigen Daten erhoben und in den zentralen IT-Fachverfahren gespeichert werden dürfen, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung nach dem SGB II erforderlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X und § 67b Absatz 1 i. V. m. § 67c Absatz 1 SGB X), besteht bezüglich der Anlage VM ein Anspruch auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Daher ist von Amts wegen zu prüfen, ob für Bewilligungszeiträume, die vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 beginnen, im Einzelfall dennoch eine Speicherung der Anlage VM in der E-AKTE erfolgt ist. Sofern kein Fall nach Absatz 6 und 11 dieses Kapitels vorliegt, ist die Anlage VM aus der E-AKTE zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der "z.d.A."-Funktion eines Dokumentes ist das Löschen in der E-AKTE technisch nicht mehr möglich. Daher ist in diesen Fällen die Funktionalität "Ausblenden" zu nutzen.

(6) Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

(7) Für den Sechsmonatszeitraum sind Angaben zum Vermögen nur zu erheben, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht abgegeben worden ist oder die Vermutung aus anderen Gründen nicht besteht (z. B. Vorliegen eindeutiger Indizien, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen).

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(8) Bei Erst- und Weiterbewilligungsanträgen kommt regelmäßig eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes (nach § 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) auf 6 Monate in Betracht, wenn Anhaltpunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über Vermögen verfügen, das nach Ablauf der temporären Aussetzung zu berücksichtigen wäre. Denn für die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraums ist Vermögen – selbst wenn es nicht erheblich sein sollte – zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(9) Sofern die Leistungen zuvor als Darlehen bewilligt wurden, weil die Leistungsberechtigten zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II), bleibt das Vermögen – sofern es nicht erheblich ist – auch in Weiterbewilligungszeiträumen, die bis 31. Dezember 2022 beginnen, für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer der 6 Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Nach Ablauf der 6 Monate sind die Leistungen gegebenenfalls wieder als Darlehen zu gewähren.



1.3 Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)

(1) Die Regelung gilt für alle Fälle einer vorläufigen Entscheidung. Abweichend geregelt werden die Dauer des Bewilligungszeitraums und das Erfordernis einer abschließenden Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Die Regelung zielt insbesondere auf Anträge von selbstständig tätigen Personen, z. B. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer und sogenannten Solo-Selbstständigen, die infolge der COVID-19-Pandemie plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Erfasst sind aber alle Antragstellende, bei denen die Höhe des Leistungsanspruchs – beispielsweise aufgrund schwankenden Einkommens – noch nicht festgestellt werden kann. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Vorläufigkeitsgrund beispielsweise Kurzarbeit sein. In diesen Fällen ist in der Regel – wie bisher – auf Basis einer Prognose nach § 41a SGB II über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden.

(3) Um den Betroffenen möglichst einfach und verlässlich zu helfen und zugleich die gE von erheblichem Prüfungsaufwand zu entlasten, sind für Bewilligungszeiträume, die vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 beginnen (§ 67 Absatz 1 und Absatz 5 SGB II, § 1 VZVV), befristet zwei Abweichungen zu beachten:

- der Bewilligungszeitraum beträgt immer 6 Monate (ohne Abweichungsmöglichkeit),

für Bewilligungszeiträume, die **bis zum 31. März 2021** begonnen haben:

- eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

(4) Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn in bereits übersandten Weiterbewilligungsanträgen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum, in dem die Vermögensprüfung ausgesetzt ist (siehe Abschnitt 1.2), ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn das Vermögen erheblich ist.

1.3.1 Verbindliche Festlegung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate (Satz 1)

(1) Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 SGB II wird in Fällen, in denen vorläufig zu entscheiden ist (§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II), abweichend von den bisherigen Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II (bisher: "soll") verbindlich für einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten entschieden (kein Ermessen).

(2) Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung für die Zukunft zu berücksichtigen.

Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(3) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

1.3.2 Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Bei der vorläufigen Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II – wie bisher – so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die aus den Angaben im Antrag prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II).

(2) Bei der Prognose des Einkommens von Personen, die Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Alg II-V erzielen, sind an die Darlegung der Plausibilität der Angaben keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Dies gilt grundsätzlich auch für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. April 2021 beginnen. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Angabe von Leistungsberechtigten, dass derzeit keine relevanten Einnahmen vorhanden sind. Zur Plausibilisierung der Angaben Leistungsberechtigter können insbesondere die Betriebsergebnisse aus vorangegangenen Zeiträumen herangezogen werden, in denen pandemiebedingte Einschränkungen galten. Sofern eine Prognose des Einkommens im Ausnahmefall unmöglich ist, oder wenn fraglich ist, ob überhaupt Einkommen erzielt werden wird, ist vorläufig davon auszugehen, dass im Bewilligungszeitraum kein zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wird.

Um das Verfahren und insbesondere die Datenerhebung zu vereinfachen, wird bis zum 31. März 2022 zentral die "Vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbständigkeit" (KAS) zur Verfügung gestellt. Nach zwischenzeitlich mehr als zwei Jahren andauernder Pandemielage ist es Personen mit Einkünften aus einer selbstständigen Tätigkeit jedoch wieder möglich und zulässig, ihre voraussichtlichen Einkünfte genauer zu prognostizieren. Daher ist die Bereitstellung einer gesonderten Anlage zur vereinfachten Datenerhebung für diesen Personenkreis nicht länger erforderlich. Ab dem 1. April 2022 steht die Anlage "Einkommen aus selbständiger Tätigkeit" (EKS) daher wieder sowohl für die vorläufige als auch für die abschließende Feststellung des Einkommens Selbständiger zur Verfügung. Sofern eine Kundin oder ein Kunde eine vor diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellte Anlage KAS als Beleg für die Prognose der zukünftigen Einkünfte einreicht, kann diese für die vorläufige Feststellung des Einkommens Selbständiger akzeptiert werden.

1.3.3 Änderung des vorläufig berücksichtigten Einkommens oder anderer Sachverhalte im Laufe des Bewilligungszeitraums

(1) Es ist möglich, die Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann,

- wenn aufgrund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann oder
- wenn die Höhe des Einkommens bei der Bewilligung vollständig unklar war.

Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitwirkungspflichten auch bei einer Erhöhung des Einkommens hinzuweisen.

(2) Wird neben der Tätigkeit, die Grundlage für die Prognose ist, eine zweite Tätigkeit aufgenommen, kann die Prognose **nur** für die Zukunft aufgrund der Änderungen in den Verhältnissen angepasst werden (§ 48 SGB X).

Wäre die zweite Tätigkeit von Anfang an zu berücksichtigen gewesen **und** hat die leistungsberechtigte Person dies im Antrag verschwiegen, so kommt eine Rücknahme nach § 45 SGB X in Betracht.

Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen, erfolgt die Korrektur für die Vergangenheit gegebenenfalls im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistunganspruch im Bewilligungszeitraum.

(3) Möglich ist es auch, die Leistungen im Verlauf des Bewilligungszeitraumes zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Wurde bei der vorläufigen Entscheidung Einkommen berücksichtigt, ist die vorläufige Leistung anzupassen, wenn Leistungsberechtigte plausibel angeben, dass sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert haben oder verschlechtern werden.

1.3.4 Abschließende Entscheidung

(1) Die abschließende Entscheidung erfolgt nach § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II für **Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben**, nur auf Antrag. Dies gilt auch, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben sollten. Ziel der Regelung ist, den betroffenen Leistungsberechtigten für 6 Monate sowohl Rechtssicherheit als auch eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Auch bei den Weiterbewilligungsentscheidungen, die vor dem 31. März 2021 vorläufig ergangen sind, findet eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person statt.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die **ab dem 1. April 2021** begonnen haben, erfolgt eine abschließende Entscheidung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 41a Absatz 4 SGB II nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes **von Amts** wegen. Das gilt sowohl für Neuanträge ab 1. April 2021 als auch für Weiterbewilligungsanträge mit Beginn ab 1. April 2021.

Selbstständige haben sich in den vergangenen Monaten auf die Herausforderungen der Pandemie-Situation und den Umgang damit eingestellt. Es ist ihnen auch wieder besser möglich, die Entwicklung ihrer Einkünfte zu prognostizieren. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, auf die abschließende Feststellung des Einkommens und damit auf die tatsächlich erforderliche Unterstützung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu verzichten.

Anzuwenden sind die Regelungen des neu gefassten § 41a Absatz 4 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II. Die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II werden kurzfristig an die neue Rechtslage angepasst.

(3) Die leistungsberechtigte Person kann in allen Fällen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall gelten die Regelungen des neu gefassten § 41a Absatz 4 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II. Im Fall des Antrags ist auch dann abschließend zu entscheiden, wenn aufgrund der abschließenden Entscheidung geringere als die vorläufigen Leistungen zustehen. Es wird darauf hingewiesen, dass

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

§ 41a Absatz 4 SGB II in der ab 1. April 2021 geltenden Fassung unabhängig von deren Beginn für alle Bewilligungszeiträume gilt, die ab 1. April 2021 enden.

(4) Die leistungsberechtigte Person ist für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, über die Antragsmöglichkeit zu informieren. Ein entsprechender Textbaustein für den Bewilligungsbescheid wurde mit dem Verfahrenshinweis "Textbaustein bei vorläufigen Bewilligungen nach § 67 Absatz 4 SGB II" im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht. Kundinnen und Kunden sind auch auf Nachfrage über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren. Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt und auch nicht von Amts wegen abschließend über den Leistungsanspruch entschieden, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als abschließend festgesetzt. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. April 2021 beginnen, ist der o. g. Textbaustein **nicht** im Bewilligungsbescheid zu ergänzen.

(5) Mit dem Sozialschutzbaukasten III wurde auch § 41a Absatz 4 SGB II neu gefasst. Durch die Neufassung ist insbesondere die bislang vorgeschriebene Bildung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung entfallen. Das bedeutet, dass bei der abschließenden Entscheidung von dem nachgewiesenen tatsächlichen Einkommen ("Spitzeinkommen") auszugehen ist. Dies gilt nicht für Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Bei diesen Einnahmearten gilt § 3 Alg II-V.

(6) Für die Übergangszeit gilt hinsichtlich der Anwendung des § 41a Absatz 4 SGB II alter Fassung Folgendes:

- a) Bewilligungszeitraum endet vor dem 1. April 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag und innerhalb der Jahresfrist. § 41a Absatz 4 SGB II in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung ist anzuwenden. Der Zeitpunkt der Entscheidung der gE über einen solchen Fall hat keine Relevanz.
- b) Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 1. April 2021 und endet nach dem 31. März 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag innerhalb der Jahresfrist. Wird ein Antrag gestellt, ist für die abschließende Entscheidung § 41a Absatz 4 SGB II in der ab 1. April geltenden Fassung anzuwenden, d.h. keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern monatliche Spitzabrechnung.
- c) Bewilligungszeitraum beginnt nach dem 31. März 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt von Amts wegen in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 41a Absatz 4 SGB II n. F.) und innerhalb der Jahresfrist, d. h. keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern monatliche Spitzabrechnung.

(7) Nach § 41a Absatz 4 SGB II n. F. soll die abschließende Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Die Regelung berücksichtigt, dass die gE im Regelfall nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von Amts wegen die für eine abschließende Entscheidung erforderlichen Tatsachen erheben und mit einem Bescheid über die abschließend festzusetzenden Leistungen entscheiden.

Im Ausnahmefall ("soll") kann das Jobcenter eine abschließende Entscheidung bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums für einzelne Monate treffen. Das kommt insbesondere in Fällen in Betracht, bei denen eine Nachzahlung für einzelne Monate fällig ist, weil das Einkom-

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

men zu hoch prognostiziert worden ist. Bei Anwendung des § 3 Alg II-V (Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Fortwirtschaft) ist eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums nicht möglich.

1.3.5 Korrekturen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

(1) Die Norm des § 48 SGB X ist für rückwirkende Änderungen bei Bewilligungszeiträumen, die vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 begonnen haben, anzuwenden.

(2) Obwohl auf eine abschließende Entscheidung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, von Amts wegen verzichtet wird, unterliegt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen sind bei den vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine veränderte Einkommensprognose für die Zukunft (Beispiel Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Aufhebung einer pandemie-bedingten Einschränkung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X **wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse** zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Dies würde zudem dem Regelungszweck des § 67 Absatz 4 SGB II zuwiderlaufen. Andere leistungserhebliche Änderungen sind aber möglich. Da in Anwendung des § 67 Absatz 4 SGB II eine abschließende Entscheidung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person getroffen wird, sind wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, auch rückwirkend nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen. § 67 Absatz 4 SGB II stellt insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

(3) Bei einer Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen (wie z. B. durch den Einzug eines Partners in die Bedarfsgemeinschaft aufgrund dessen Einkommens oder Vermögens, durch den Umzug einer Person zurück zu den Eltern oder in eine andere Wohnung mit Wegfall oder Verringerung der Unterkunftskosten oder andere, nicht vorhersehbare Einkünfte [wie z. B. der Erhalt einer Steuererstattung, Neben-/Heizkostenguthaben, eine Erbschaft oder Einkommen aus einer **zusätzlich aufgenommenen abhängigen Beschäftigung bzw. einer anderen selbstständigen Tätigkeit**], die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt waren) ist der vorläufige Bewilligungsbescheid unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit aufzuheben. Das prognostizierte Einkommen bleibt dabei aber unangetastet, denn eine Prognose kann nicht rückwirkend geändert werden und daher auch nicht Anlass für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X sein. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Möglich ist hingegen eine Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits von Anfang an rechtswidrig war.

(4) Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung nach den §§ 45, 48 SGB X ist auch eine Erstattungsentscheidung zu treffen und die Rückforderungsbeträge sind nach den kassenrechtlichen Bestimmungen einzuziehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Aufrechnung nach § 43 SGB II zu nutzen. Einziehungsmaßnahmen sind **nicht** zurückzustellen, um gegebenenfalls einen Antrag auf abschließende Entscheidung abzuwarten.

1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II)

(1) Die COVID-19-Pandemie kann zu Mehrbelastungen führen, die nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen ausgeglichen werden sollen und für die kaum Vorsorge betrieben werden konnte.

(2) Durch das Sozialschutz-Paket III wurde die Neuregelung des § 70 SGB II eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um einen Mehrbedarf im Sinne des § 21 SGB II. Die Einmalzahlung ist eine nicht bedarfsauslösende Leistung eigener Art (sui generis). Umgekehrt schließt die Einmalzahlung die zusätzliche Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II im Einzelfall nicht aus.

(3) Die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR an erwachsene Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, ist ohne weiteren Antrag zu berücksichtigen. Berechtigt sind Personen, für die die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 berücksichtigt werden. Bei leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, besteht der Anspruch nur, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

(4) Die Einmalzahlung ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen ist nicht erforderlich. Vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen ist auszugehen, wenn im Monat Mai 2021 von dem genannten Personenkreis Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wird. § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II findet keine Anwendung.

(5) Die Leistung wurde am 8. Mai 2021 zentral automatisiert erbracht. Bei Bewilligungen mit Anspruch im Mai 2021 nach dem 8. Mai 2021 ist der Betrag manuell zu berücksichtigen. Weitere Zahlungen wurden am 5. Juni 2021 sowie am 3. Juli 2021 zentral angestoßen. Die genauen Details zur Umsetzung wurden im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(6) Der Bescheid über die Einmalzahlung enthält einen Hinweis, der die Leistungsberechtigten darauf hinweist, dass die Einmalzahlung vorläufig bewilligt wird, falls die zu Grunde liegende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenfalls vorläufig ist.

(7) Wird Arbeitslosengeld II für den Monat Mai 2021 nur darlehensweise erbracht (z. B. nach § 24 Absatz 4 oder 5 SGB II), wird die Einmalzahlung dennoch als Zuschuss erbracht.

(8) Besondere Fallgestaltungen (z. B. eine vorläufige Zahlungseinstellung in voller Höhe) wurden von der Automatisierung ausgenommen. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen wurde jeweils eine entsprechende Bearbeitungsaufforderung erstellt. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung steht eine Anwenderinformation im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**1.5 Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II)**

(1) Die pandemiebedingten Einschränkungen stellen insbesondere für Kinder und Jugendliche eine besondere Belastung dar. Zum Ausgleich wurde im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100,00 EUR beschlossen und mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz) ins SGB II eingeführt. Diese Leistung soll die Folgen der Pandemie abfedern. Sie soll Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien insbesondere dabei unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Der Kinderfreizeitbonus kann individuell z. B. für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Auszahlung erfolgt ohne Prüfung eines individuellen Bedarfs. Es handelt sich nicht um die Deckung eines nachgewiesenen oder typisierend angenommenen Mehrbedarfs, sondern um eine abstrakte, generelle Unterstützung hilfebedürftiger Familien. Die Regelung zur Einmalzahlung wirkt daher nicht bedarfsauslösend.

Auch wenn der Betrag vorrangig für Freizeitaktivitäten gedacht ist, besteht keine Verwendungs vorgabe. Dementsprechend ist weder eine "zweckentsprechende Verwendung" nachzuweisen noch kann die Bewilligungsentscheidung wegen zweckwidriger Mittelverwendung widerrufen werden. Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung, wofür sie die zusätzlichen Mittel einsetzen.

(2) Einen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus nach § 71 Absatz 2 SGB II haben alle Personen, die für den Monat August 2021 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Hierbei genügt es, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat August 2021 noch minderjährig sind und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Personen, die am 1. August 2021 ihren 18. Geburtstag feiern, haben ihr 18. Lebensjahr am 31. Juli 2021 und somit vor dem Monat August 2021 vollendet; sie haben daher keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus.

Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, für die im Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezogen wird. Die Eltern dieser Kinder erhalten den Kinderfreizeitbonus von der Familienkasse nach § 6d BKGG. Bewilligt die Familienkasse den Kinderzuschlag rückwirkend für den Monat August 2021, so dass die Auszahlung des Kinderzuschlags nicht mehr im August 2021 erfolgt, war aber der Kinderfreizeitbonus bereits nach § 71 Absatz 2 SGB II vom Jobcenter erbracht, kann (auch) für den Kinderfreizeitbonus ein Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse bestehen. Im Ergebnis steht der Kinderfreizeitbonus damit nur einmal – in diesen Fällen über das BKGG – zu.

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften (BG) gilt Folgendes:

- Der Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus nach § 6d BKGG ist u. a. davon abhängig, dass der leistungsberechtigte Elternteil für das Kind, das den Einmalbetrag erhalten soll, auch Kindergeld bezieht. Da in § 71 Absatz 2 Satz 4 SGB II der Kindergeld-Bezug eben-

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

falls Leistungsvoraussetzung ist, ist ein Doppelbezug durch beide Elternteile ausgeschlossen.

- Kindergeld wird nicht aufgeteilt, auch nicht beim Wechselmodell (vgl. § 64 Einkommensteuergesetz). Sofern eine leistungsberechtigte Person im August 2021 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in zwei BG bezieht, wird der Kinderfreizeitbonus in der Bedarfsgemeinschaft bewilligt, an die das Kindergeld gezahlt wird.
- Besteht ausnahmsweise in beiden BG kein Kindergeldanspruch, ist der Rechtsgedanke des § 64 EStG für die Zuordnung des Kinderfreizeitbonus entsprechend anzuwenden:

Danach wird der Kinderfreizeitbonus an die BG gezahlt, in der das Kind überwiegend lebt. Beim Wechselmodell wird der Kinderfreizeitbonus an denjenigen Elternteil gezahlt, den die Eltern gemeinsam bestimmt haben. Fehlt eine solche Bestimmung, sind die Eltern aufzufordern, einen Berechtigten zu bestimmen.

(3) Voraussetzung eines Anspruchs auf den Kinderfreizeitbonus im SGB II ist ein Anspruch des Kindes auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für August 2021. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mangels Hilfebedürftigkeit nicht, besteht auch kein Anspruch auf diese Einmalzahlung.

Minderjährige, die im Monat August 2021 allein wegen ihrer Bildungs- und Teilhabebedarfe (BuT) hilfebedürftig sind und deswegen nur BuT-Leistungen beziehen, haben jedoch ebenfalls einen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus. § 71 Absatz 2 SGB II ist für diesen Personenkreis **analog** anzuwenden.

(4) Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus ist kein separater Antrag erforderlich.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen, fanden zur Entlastung der gE im August, September und Oktober 2021 automatisierte und zentrale Auszahlungen über das IT-Fachverfahren ALLEGRO statt. Wird Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Einzelfall für den Monat August 2021 erst nach dem 7. August 2021 bewilligt, ist die Einmalzahlung manuell zu gewähren. Zur Sicherstellung der zeitnahen Bewilligung wurden für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bis zum 30. November 2021 Informationslisten auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht.

Aufgrund der Erweiterung der Anspruchsberechtigung um Minderjährige, die nur BuT-Leistungen beziehen (vgl. Absatz 3), fand einmalig im Dezember 2021 (am Wochenende vom 17. bis 19. Dezember 2021) eine erneute automatisierte und zentrale Auszahlung der Einmalzahlung nach § 71 Absatz 2 SGB II über das IT-Fachverfahren ALLEGRO statt. Bei dieser Bewilligung handelte es sich technisch um einen weiteren Wiederholungslauf zu den bisherigen automatisierten Auszahlungen des Kinderfreizeitbonus. Dies bedeutet, dass neben dem erweiterten Personenkreis auch diejenigen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in die automatisierte Zahlung einbezogen wurden, für die eine Bewilligung des Kinderfreizeitbonus bis dahin unterblieben war.

Die automatisierte Bewilligung ist für den erweiterten Personenkreis jedoch nur für die Leistungsfälle möglich, in denen BuT-Leistungen (z. B. Schulbedarfe nach § 28 Absatz 3 SGB II) über das IT-Fachverfahren ALLEGRO erfasst worden sind. In Fallkonstellationen, in denen im IT-Fachverfahren ALLEGRO weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II noch auf Sozialgeld

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

und – weil die vollständige Bearbeitung der BuT-Leistungen nicht durch die gE erfolgt – auch nicht auf BuT-Leistungen (inkl. Schulbedarf) besteht, ist eine manuelle Prüfung notwendig. Die genauen Details zur Umsetzung sind in der Anwenderinformation zu § 71 SGB II im ALLEGRO-Wiki zu finden.

Zudem gibt es besondere Fallgestaltungen (z. B. eine vorläufige Zahlungseinstellung in voller Höhe), die von der Automatisierung ausgenommen sind. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften wurden bzw. werden Bearbeitungsaufforderungen erstellt. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung wurde eine Anwenderinformation im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(5) Der Bescheid über die Einmalzahlung enthält einen Hinweis für die Leistungsberechtigten, dass die Einmalzahlung vorläufig bewilligt wird, falls die zu Grunde liegende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenfalls vorläufig ist.

(6) Werden Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen für BuT für den Monat August 2021 nur darlehensweise erbracht, erfolgt die Einmalzahlung dennoch als Zuschuss.

(7) Entsteht wegen der nachträglichen Bewilligung einer vorrangigen Leistung ein Erstattungsanspruch gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger, ist insoweit auch die Einmalzahlung einzubeziehen. Der Umfang der Erstattung richtet sich gemäß § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 Absatz 3 SGB X nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Abhängig von der Höhe der anderen Sozialleistung kann die Erstattung somit auch die Einmalzahlung mit umfassen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**1.6 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 (§ 73 SGB II)**

(1) Im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie ergeben sich weiterhin zusätzliche finanzielle Belastungen. Diese entstehen beispielsweise beim Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation. Leistungsberechtigte Personen, deren Regelbedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 bemisst, werden daher im Jahr 2022 durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR unterstützt.

(2) Durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) wurde § 73 SGB II eingeführt. Wie im Fall der Einmalzahlung nach § 70 SGB II (vgl. Kapitel 1.4) handelt es sich bei der weiteren Einmalzahlung nach § 73 SGB II nicht um einen Mehrbedarf im Sinne des § 21 SGB II, der bedarfsauslösend sein kann oder bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit in einer BG nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II mit zu berücksichtigen wäre.

(3) Für die weitere Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR ist kein besonderer Antrag erforderlich. Die Zahlung erhalten alle erwachsenen Personen von Amts wegen, die im Monat Juli 2022 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Regelbedarf sich nach den Regelbedarfsstufen 1 oder 2 bemisst. Konkrete Mehraufwendungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Leistungsberechtigte Personen, deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 3 richtet, haben – anders als im Fall der Einmalzahlung nach § 70 SGB II – keinen Anspruch nach § 73 SGB II. Diese Personengruppe erhält stattdessen ab Juli 2022 einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 EUR (siehe FW zu § 72 SGB II).

(4) Die weitere Einmalzahlung wird im Juli 2022 über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zentral automatisiert beschieden und ausgezahlt. Erfolgt die Bewilligung des zugrunde liegenden Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Anspruchs für den Monat Juli 2022 erst nachträglich oder lagern die Voraussetzungen für eine automatisierte Auszahlung nicht vor, ist der Betrag manuell zu bewilligen. Zwei weitere automatisierte Zahlläufe werden voraussichtlich im August 2022 sowie im September 2022 erfolgen. Die genauen Details zur technischen Umsetzung werden im Vorfeld im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(5) Die Bewilligung erfolgt mittels separatem Bewilligungsbescheid. Sofern die zugrunde liegende Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vorläufig nach § 41a SGB II erfolgt ist, hat auch die Bewilligung über die weitere Einmalzahlung unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit zu erfolgen.

(6) Wird Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für den Monat Juli 2022 nur darlehensweise erbracht (z. B. nach § 24 Absatz 4 oder 5 SGB II), wird die Einmalzahlung dennoch als Zuschuss erbracht.

(7) Besondere Fallgestaltungen (z. B. eine vorläufige Zahlungseinstellung in voller Höhe) werden von der Automatisierung ausgenommen. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen wird jeweils eine entsprechende Bearbeitungsaufforderung erstellt. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung wird rechtzeitig eine Anwenderinformation im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung gestellt.

2. Ergänzende Regelungen

2.1 Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden

Aufgehoben, da nur von klarstellendem Charakter.

2.2 Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld

(1) Wurde für Kundinnen oder Kunden Kurzarbeitergeld beantragt, ist dieses ab Zufluss an die leistungsberechtigte Person als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Erstattungsansprüche sind in diesen Fällen in der Regel nicht geltend zu machen. Kurzarbeitergeld wird an Arbeitgeber ausgezahlt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten das Kurzarbeitergeld mit dem ggf. noch verbleibenden Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber rechnet das von ihm vorgeleistete Kurzarbeitergeld dann monatlich nachträglich mit der BA ab.

(3) Im Ausnahmefall gibt es einen Erstattungsanspruch der gE gegen die AA. Nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X könnten diese einen Erstattungsanspruch auf Kurzarbeitergeld gegen die AA haben, wenn der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld tatsächlich nicht an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zahlt und die gE daher in Vorleistung treten müssen. Nur dann hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber der AA auf die nochmalige Zahlung von Kurzarbeitergeld (Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld, Rz. 108.4). Zahlt der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld aufgrund der aktuellen Umstände lediglich verspätet, kommt es nicht zu einer Auszahlung durch die AA direkt an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ein Erstattungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

(4) Kurzarbeitergeld ist wie Erwerbseinkommen zu behandeln. Folglich sind auch der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 sowie die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 zu berücksichtigen (Fachliche Weisungen zu § 11-11b SGB II, Rz. 11.154). Im ALLEGRO-Wiki steht der Verfahrenshinweis "Erfassung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung nach § 67 Absatz 4 SGB II" zur Verfügung.

2.3 Mehrbedarfsanträge

(1) Nicht selten werden Anträge auf Bewilligung einer einmaligen Leistung beziehungsweise eines Mehrbedarfes gestellt, um sich auf eine häusliche Quarantäne vorzubereiten. Alternativ wird der Antrag damit begründet, dass die Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen damit abgedeckt werden sollen. Teilweise wird bereits in den – diese Anträge unterstützenden – Medien und Internetportalen darauf hingewiesen, dass der Antrag keine "rechtsverbindliche Aussagekraft" habe, weil der Gesetzgeber einen solchen Zuschlag zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II nicht vorsehe. Es solle dieser Antrag jedoch "massenhaft bei den zuständigen gE" gestellt werden, damit Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werde. Dieser Antrag solle wegen der Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen gestellt werden.

(2) Auch nach der Einführung von § 70 SGB II (siehe [Kapitel 1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie](#)) ist ein solcher Antrag auf einmalige Leistungen zur Vorbereitung einer häuslichen Quarantäne weiterhin abzulehnen. Die Regelbedarfe sind auskömmlich. Mit dem Budget des tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrags ist eigenverantwortlich zu haushalten. Die leistungsberechtigten Personen treffen die Entscheidungen über dessen Verwendung. Dies betrifft auch Hinweise der Antragstellerinnen und Antragsteller auf sogenannten "Hamstereinkäufe".

Zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie werden mit der Einmalzahlung (siehe [Kapitel 1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie](#)) ausgeglichen und begründen keinen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II.

(3) Ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen) kommt nicht in Betracht. Die o. g. Bedarfe zur Vorbereitung einer Quarantäne oder zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung weichen nicht erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab und sind auch nicht besonders. Da es sich zudem nicht um laufende, sondern um einmalige Bedarfe handeln dürfte und die Inanspruchnahme eines Darlehens in der Regel zumutbar sein wird, besteht die Möglichkeit, ggf. ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu gewähren (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf).

(4) Auch kommt eine vorzeitige Leistung nach § 42 Absatz 2 SGB II in Betracht. Diese ist auf 100,00 EUR begrenzt und der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Eine Entscheidung hat nach Würdigung der Umstände im Einzelfall zu erfolgen. Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis für den Bedarf der vorzeitigen Leistung anzulegen.

(5) Für die Ablehnung des Antrages kann – sofern der Antrag mit Mehraufwendungen für die Ernährung begründet wird – folgender Textbaustein genutzt werden.

Sie haben einen Antrag auf die Gewährung von einmaligen Leistungen, einen Zuschuss oder Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfes gestellt. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass Sie sich (ggf. mit Ihrer Bedarfsgemeinschaft) auf eine möglicherweise eintretende Quarantäne vorbereiten oder entstehende Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen ausgleichen möchten.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Der Antrag wird abgelehnt.

Kosten für eine vollwertige Ernährung sind in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit der Einmalzahlung gemäß § 70 SGB II ausgeglichen.

Dieser Textbaustein wurde mit dem "Verfahrenshinweis – Ablehnung Mehrbedarfsanträge aufgrund des Coronavirus" – im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht. Er ist auf die Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen.

(6) Bei der Beschaffung/Finanzierung von Schutzmasken handelt es sich nicht um eine Aufgabe der gE nach dem SGB II. Leistungen an Hilfebedürftige kommen somit nicht in Betracht. Einzelheiten zum Umgang mit beantragten Schutzmasken bzw. zu deren beantragter Finanzierung können dem ALLEGRO "Verfahrenshinweis – Ablehnung der Bereitstellung von Schutzmasken" entnommen werden.

(7) Mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020 wurde zusätzlich geregelt, dass unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch einmalige unabweisbare, besondere Bedarfe bestehen können. Die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II wurden hierzu überarbeitet und sind bei Anträgen zu **digitalen Endgeräten** im Einzelfall anzuwenden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.4 Liquiditätshilfen

2.4.1. Zweckgebundene, zurückzuerstattende Hilfen des Bundes und der Länder (z. B. Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus und IV)

(1) Vermehrt stellen Bundesländer sogenannte "Corona-Soforthilfen" für Selbstständige aufgrund von Richtlinien zur Verfügung. Die Corona-Soforthilfe ist als **zweckbestimmte Einnahme** (gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II) **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie zur Deckung betrieblicher Kosten bestimmt ist. Die Soforthilfe wird dann nicht als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die Soforthilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten Zweck erbracht wird, der sich von dem der Leistungen nach dem SGB II (Sicherung des Lebensunterhalts, z. B. Nahrung, Wohnung) unterscheidet. Die hierfür notwendige Zweckbestimmung kann sich z. B. aus der allgemeinen Zweckbestimmung der Zahlung gemäß der Richtlinie ggf. in Verbindung mit einer Regelung zur Obergrenze der Förderung ergeben. Für die Wertung als zweckbestimmte Einnahme spricht es, wenn die Förderhöhe auf den durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpass begrenzt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine wirtschaftliche Liquiditätshilfe für den Betrieb; nicht um eine Leistung für den Lebensunterhalt.

Dies ist beispielsweise bei der Corona-Soforthilfe des Bundes (Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus und IV) der Fall.

(3) Nach dem geltenden Recht sind diese Liquiditätshilfen aber als Betriebseinnahme (i. S. des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alg II-V) in Fördermonaten zu berücksichtigen, soweit es um die Anerkennung von Betriebsausgaben geht. Andernfalls würden Betriebsausgaben doppelt privilegiert: Einerseits durch die Nichtberücksichtigung einer dafür zweckbestimmten Einnahme und andererseits durch eine Absetzung der bereits mit den Liquiditätshilfen gedeckten Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen bei der Berechnung des Einkommens. Die Hilfen werden zu dem Zweck erbracht, die Betriebsausgaben im jeweiligen Förderzeitraum zu decken. Sie sind der Höhe nach abhängig von den tatsächlichen Betriebsausgaben und zurückzuzahlen, sofern die Betriebsausgaben geringer als prognostiziert ausfallen.

Entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 Alg II-V werden die Liquiditätshilfen deshalb den Betriebsausgaben für die Monate gegenübergestellt, für die sie gewährt werden. Übersteigt die gewährte Soforthilfe die sodann tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben und sind die übersteigenden Beträge zu erstatten, werden diese übersteigenden und zu erstattenden Beträge nicht bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt. Die Hilfen können dazu führen, dass weitere Betriebseinnahmen nicht für Betriebskosten verwendet werden müssen. Dadurch steigt das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und es steht ein entsprechend höherer Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Der Hilfebedarf verringert sich. Die Wirtschaftshilfen werden demnach lediglich mittelbar über ihren Einfluss auf das Ergebnis der Einkommensberechnung berücksichtigt. Eine direkte Berücksichtigung des Förderbetrags als Einkommen erfolgt dagegen nicht. Das stellt sicher, dass diese Hilfen tatsächlich zweckgemäß für die Belebung der Betriebskosten eingesetzt werden können und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden müssen. Das Zuflussprinzip bleibt unberührt, weil es nur für zu berücksichtigendes Einkommen gilt. Das ist hier aber erst das jeweilige Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, in dessen Berechnung die Wirtschaftshilfen einfließen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich deshalb auch nicht, wenn die Soforthilfe vor dem Antragsmonat ausgezahlt wird, soweit der bezuschusste Zeitraum (meist drei oder fünf Monate) im Bewilligungszeitraum liegt. In den jeweiligen Monaten werden die Hilfen bei der Berechnung des Einkommens nach § 3 Alg II-V berücksichtigt. Sofern sich unter Einbeziehung der Soforthilfe kein Betriebsgewinn ergibt, bleibt aber auch insoweit kein zu berücksichtigendes Einkommen nach §§ 11-11b SGB II übrig. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird der Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter Betriebsgewinn behandelt. Solche Betriebsgewinne wären also nach den allgemeinen Regeln als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Die Berücksichtigung als Betriebseinnahme darf nicht die Einkommensprivilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Corona-Soforthilfen des Bundes und der Länder Liquiditätsengpässe über einen längeren Zeitraum (meist etwa drei Monate) abdecken sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung über die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach § 3 Absatz 4 Alg II-V im Lichte des höherrangigen Gesetzesrechts auszulegen. Danach ist ein rechnerischer Betriebsgewinn nur insoweit zu berücksichtigen, als dieser nicht aus einem Überschuss der Soforthilfe über die Betriebsausgaben resultiert. Die Betriebsausgaben sind also zunächst aus der Soforthilfe zu bestreiten. Übersteigt die Soforthilfe die Betriebsausgaben, verbleibt es für den überschüssigen Teil der Soforthilfe bei der Privilegierung. Sonstige Betriebseinnahmen, die nicht für die Deckung von Betriebsausgaben benötigt werden, sind hingegen als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 1 (bezogen auf die Monate der Förderung):

Keine sonstigen Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da keine sonstigen Betriebseinnahmen zu verzeichnen sind, liegt somit nur ein zweckbestimmtes Einkommen und somit kein zu berücksichtigendes Einkommen vor.

(5) Wenn Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet sind, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum ist, dann wird die zurückzuzahlende Soforthilfe nicht als Einkommen berücksichtigt.

(6) Sehen die Verwaltungsprogramme der Länder zur Umsetzung der Bundesprogramme oder eigener Förderprogramme der Länder eine abweichende Reihenfolge zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses vor, ist diese zu beachten.

Beispiel 2 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da die Betriebsausgaben in voller Höhe von der Corona-Soforthilfe gedeckt werden können, können die kompletten selbst erwirtschafteten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR als Einkommen berücksichtigt werden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Beispiel 3 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 2.700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 2.700,00 EUR besteht kein Restbetrag mehr aus der Corona-Soforthilfe. Somit mindern die restlichen 700,00 EUR Betriebsausgaben die selbst erzielten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR. Dies ergibt einen Betriebsgewinn in Höhe von 500,00 EUR (1.200,00 EUR - 700,00 EUR), der als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Hinweis: Die Berechnungsbeispiele dienen der schematischen Darstellung.

Im Rahmen der Prognose ist stets die aktuelle Situation zu berücksichtigen; es darf zu keiner Bedarfsunterdeckung kommen.

2.4.2. Pauschalierte Betriebskosten-Zuschüsse (Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfen)

(1) Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden ab November 2020 einige Betriebe und Einrichtungen temporär geschlossen. Um die Einnahmeausfälle abzufedern zahlt der Bund an betroffene Unternehmen und Selbstständige außerordentliche Wirtschaftshilfen ("Novemberhilfe" und "Dezemberhilfe"). In § 1 Absatz 1 Nr. 13 der Alg II-V ist geregelt, dass diese Hilfen von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgenommen werden. Ebenso gilt diese Freistellung nach § 1 Absatz 1 Nr. 14 der Alg II-V für pauschalierte Zuschüsse zu Betriebskosten, die mit dem Förderelement "Neustarthilfe" und inhaltsgleichen Folgeelementen innerhalb der Überbrückungshilfen des Bundes, gewährt werden.

(2) Die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind - wie die unter 2.4.1. beschriebenen Hilfen - bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach § 3 Alg II-V zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch insoweit mögliche Rückerstattungspflichten. Wegen der Ausgestaltung als Pauschale kommt es hier nicht auf eine bestimmte Verwendung der Mittel an. Rückerstattungspflichten ergeben sich bei diesen Hilfen, wenn der Umsatz im jeweils geförderten Zeitraum höher ausgefallen ist, als erwartet. Die Ausführungen in 2.4.1. (3) und (4) gelten entsprechend. Das heißt insbesondere, dass die Betriebsausgaben zunächst aus den Hilfen zu bestreiten sind. Übersteigen die Hilfen aber die Betriebsausgaben, verbleibt es für den überschüssigen Teil bei der Einkommens-Privilegierung nach § 1 Absatz 1 Nr. 13 Alg II-V. Sonstige Betriebseinnahmen, die nicht für die Deckung von Betriebsausgaben benötigt werden, sind auch hier als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen sind auch das Förderelement Neustarthilfe und die inhaltsgleichen Folgeelemente aus den Überbrückungshilfen des Bundes. Die Bundesregierung hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Neustarthilfe erweitert. Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Alg II-V vom 16. März 2021 wurde der von § 1 Absatz 1 Nr. 14 Alg II-V zunächst nur erfasste Personenkreis der Soloselbstständigen um die unständig Beschäftigten sowie kurz befristet Beschäftigte der darstellenden Künste und Maskenbildner erweitert. Die Unterstützungsleistung ist unverändert als pauschaler Betriebskostenzuschuss ausgestaltet und auch weiterhin von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

Zusätzlich bleiben Förderleistungen der Neustarthilfen auch bei der Einkommensberechnung Selbstständiger nach § 3 Alg II-V unberücksichtigt. Hierzu wurde im neu eingefügten § 3 Absatz 1a Alg II-V geregelt, dass Zahlungen im Rahmen der Neustarthilfe nicht als Betriebs-einnahmen zählen. Dies gilt auch ohne ausdrückliche Anpassung der insoweit nur klarstellen-den Regelung der Alg II-V für die auf die Neustarthilfe folgenden inhaltsgleichen Förderele-mente. Diese dienen bereits einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II (§ 11a Absatz 3 SGB II). § 3 Absatz 3 Alg II-V bleibt hiervon unberührt. Es können also auch Betriebs-ausgaben, die mit Neustarthilfemitteln bezahlt worden sind, von den Betriebseinnahmen abge-setzt werden. So ist sichergestellt, dass die Mittel aus den Neustarthilfen sich unter keinen Um-ständen auf die Höhe der Arbeitslosengeld II Leistungen auswirken. Die Neustarthilfe-Mittel ste-hen den Berechtigten damit immer in voller Höhe neben den Leistungen nach dem SGB II zur freien Ver-fügung.

2.5 Belastungsausgleich

Aufgehoben – eine Verlängerung als untergesetzliche Verfahrenserleichterung über den 31. Dezember 2021 hinaus scheidet aufgrund kassenrechtlicher Risiken aus.

2.6 Dialogbetrieb

Aufgehoben – es liegen derzeit keine Gründe vor, die Erweiterung des Dialogbetriebes weiter-hin beizubehalten.

2.7 Erstantragstellung

- (1) Die **Antragstellung** wirkt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück, so dass sich im Regelfall selbst durch eine Verzögerung in der Antragstellung keine negativen Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden ergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II sowie die Information 201806012 vom 20. Juni 2018 – Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II.
- (3) Können die notwendigen Unterlagen durch die Kundinnen und Kunden nicht rechtzeitig beigebracht werden, ist gleichwohl die schnelle oder lückenlose Erbringung der existenzsicheren Leistungen sicherzustellen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.8 Erleichterung bei Online-Zugang

Neben dem bestehenden Angebot für die Kundinnen und Kunden unter www.jobcenter.digital (angemeldeter Bereich) gibt es ab dem 8. Mai 2020 einen temporären Online-Zugang im unangemeldeten Bereich. Darüber können Kundinnen und Kunden ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II sowie ggf. noch nachzureichende Unterlagen und Nachweise einreichen.

2.9 Notlagen/"Barauszahlung"

Aufgehoben – Ab dem 1. Januar 2022 ist eine telefonische Überprüfung der Personenidentität nicht länger zulässig. Die Frist zur Einlösung des Barcodes beträgt wieder zwei Tage.

2.10 Obdachlose

(1) Grundsätzlich müssen auch erwerbsfähige Obdachlose erreichbar sein. Bei Leistungsbe rechtigten ohne festen Wohnsitz ist eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) nicht erforderlich. Von einer Erreichbarkeit ist (bis auf Weiteres) auch ohne eine derartige Vorsprache auszugehen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorgaben aus der Weisung 202108006 vom 27. August 2021 – Bewilligung von Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei erwerbsfähigen wohnungslosen Leistungsberechtigten.

2.11 Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland)

Aufgehoben – da Inhalt nur von klarstellendem Charakter war (siehe Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II).

2.12 Rechtsfolgen einer Quarantäne

(1) In Deutschland sind gefahrenabwehrrechtliche Quarantänebestimmungen in § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die dortigen Bestimmungen besagen, dass bei der Bekämpfung bestimmter Erkrankungen besondere Absonderungsmaßnahmen ergriffen werden können und müssen. Auf Grund einer Erkrankung oder des Verdachts einer Erkrankung mit dem Erreger COVID-19 kann es daher zu unterschiedlichen Maßnahmen der Quarantäne kommen.

(2) Hieraus leiten sich dann auch unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf Erstattungsansprüche ab. Betrachtet werden im Folgenden nur leistungsrechtliche Erstattungsansprüche.

2.12.1 Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG

(1) Eine Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist eine behördliche Anweisung, die von den örtlichen Gesundheitsämtern angeordnet wird (insbesondere häusliche Quarantäne). In der Regel handelt es sich bei behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen lediglich um gezielte Vorsichtsmaßnahmen bei Ansteckungsverdächtigen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet, dass solche Risikogruppen für die maximale Dauer der möglichen Inkubationszeit – also die Zeit, die zwischen Infektion mit einem Krankheitserreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht – in häuslicher Quarantäne beobachtet werden müssen.

(2) In diesen Fällen ergibt sich grundsätzlich **zunächst kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II** und im Ergebnis besteht auch **kein Erstattungsanspruch** gegenüber anderen Leistungsträgern.

2.12.2 Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG

(1) Bei einer richterlich angeordneten Quarantäne handelt es sich um eine Freiheitsentziehungssache, die einer richterlichen Entscheidung bedarf (§ 30 Absatz 2 Satz 4 IfSG i. V. m. §§ 415 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

(2) Betroffene, die sich nicht an die behördlich angeordneten Isolationsmaßnahmen (insbesondere häusliche Quarantäne) halten, können auf richterliche Anordnung zwangsweise in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in einer sonstigen abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

(3) Bei einer solchen richterlich angeordneten Quarantänemaßnahme liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II vor. Die daraus resultierenden Regelungen und mögliche Erstattungsansprüche sind vergleichbar mit den bisherigen Regelungen bei Untersuchungsgefangenen. Der Leistungsausschluss gilt ab dem ersten Tag der Unterbringung. Dies betrifft alle Leistungen nach dem SGB II. Für bereits ausgezahlte Leistungen besteht grundsätzlich **ein Erstattungsanspruch** gegenüber der leistungsberechtigten Person.

2.12.3 Übergang von Ansprüchen

(1) Es kommt für bestimmte Ausnahmefälle ein übergeganger Anspruch nach § 33 SGB II i. V. m. § 56 IfSG in Betracht.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(2) Nach § 33 SGB II gehen Ansprüche gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, auf die gE über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine SGB II-Leistungen erbracht worden wären.

(3) Hierunter können auch Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG fallen, da diese zu berücksichtigendes Einkommen darstellen und dadurch die zu gewährenden SGB II-Leistungen mindern. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei Arbeitnehmern längstens für 6 Wochen durch ihre Arbeitgeber und bei Arbeitnehmern ab der siebten Woche bzw. bei Selbständigen durch die für die Entschädigung nach § 56 IfSG zuständige Behörde (§ 56 Absatz 5 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Bei den Leistungsträgern nach dem IfSG handelt es sich nicht um Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich auch kein Anspruch nach §§ 102 ff. SGB X. In Betracht kommt allenfalls ein Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II.

(4) Allerdings bezieht sich der Anspruch nach § 56 IfSG nicht auf Sozialleistungen, sondern auf einen Verdienstausfall. Daher kommen nur sog. Erwerbsaufstockerinnen und Erwerbsaufstocker in Betracht, die einen Verdienstausfall haben. Im Fall behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen nach § 56 Abs. 1a IfSG oder wenn deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wurde kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Entschädigungsanspruch zum Ausgleich des Verdienstausfalls für die Sorgeberechtigten der betreuungsbedürftigen Kinder bestehen. Gleiches gilt bei der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tritt der Arbeitgeber längstens für 6 Wochen in Vorleistung und zahlt den Lohn weiter. Demzufolge hat dann der Arbeitgeber auch den Entschädigungsanspruch gegen die nach § 56 IfSG zuständigen Rechtssträger. Nur, wenn der Arbeitgeber (rechtswidrig) nicht in Vorleistung geht oder bei Selbständigen und bei Entschädigungen nach § 56 Absatz 1a IfSG (Schließung von Einrichtungen) ab der siebten Woche, kann sich ein Anspruch für die Betroffenen ergeben, der dann auf die gE übergeht. Hierbei dürfte es sich um Ausnamefälle handeln, in denen höhere Arbeitslosengeld II-Leistungen aufgrund weggefallenen Lohnes gezahlt werden müssten. Anträge nach § 56 Absatz 11 i. V. m. Absatz 5 IfSG sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung bzw. Untersagung des Betretens der Einrichtung nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(5) Neben länderspezifischen Ausführungshinweisen bietet das [Infoportal IfSG](#) nähere Informationen zur Anwendung von § 56 IfSG.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.13 Minderungen

(1) Soweit aufgrund der Corona-Pandemie persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X nicht möglich sind, kann im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II) nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. In diesem Fall können keine Leistungsminderungen erfolgen und das Meldeverfahren nicht stattfinden.

(2) Ein späteres Aufgreifen der Vorgänge aus solchen Phasen zur Überprüfung, ob Voraussetzungen für eine Minderung vorliegen, ist nicht vorgesehen. In Fällen, bei denen eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde, bleibt ein etwaiger Verstoß folgenlos.

(3) Insgesamt können in den für den Infektionsschutz zuständigen Bundesländern und Kommunen sehr unterschiedliche Regelungen greifen.

Soweit die gE schrittweise geöffnet werden (vgl. Gemeinsame Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II – "Schrittweise Erweiterung des Publikumsverkehrs in den Jobcentern" vom 22. Mai 2020) kann den lokalen Gegebenheiten entsprechend ggf. ein bedingter "Normalbetrieb" stattfinden, der die konkrete Situation der gE und die Belange der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden in der Pandemiesituation berücksichtigt. Bei allen Schritten der Öffnung der gE für den Publikumsverkehr ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung des Virus oder die Gefährdung der Bevölkerung vermieden wird.

Jede Öffnung für den Publikumsverkehr erfolgt unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorgaben des Arbeits- und Infektionsschutzes sowie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (z. B. Pandemielage vor Ort, Verfügbarkeit von Eingangsbereichen und Beratungsräumen unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes, lokal verfügbare Ressourcen für den Bereich Markt und Integration) und liegt in dezentraler Verantwortung der örtlichen Trägerversammlungen und der ausführenden Geschäftsführungen der gE. Persönliche Vorsprachen sind vielerorts zunächst eingeschränkt und häufig nur für lokal definierte Zielgruppen möglich. Daher erscheint eine schrittweise Öffnung sinnvoll.

Die gE informieren die Kundinnen und Kunden in geeigneter Art und Weise (z. B. mit Hinweistexten in Einladungsschreiben, Hinweisen auf der Internetseite der gE, in der Tagespresse oder durch Aushänge) darüber, dass und in welchem Umfang persönliche verbindliche Vorsprachen wieder oder nicht mehr möglich sind. Es ist auch klarzustellen, dass die persönlichen Umstände des Einzelfalls dabei Berücksichtigung finden und zwischen gE und Kundinnen und Kunden über die bekannten Zugänge (Telefon, Mail, schriftlich) kommuniziert werden können.

Soweit durch Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßgaben Mitwirkungspflichten auferlegt und Meldetermine (mit Rechtsfolgenbelehrungen) vergeben werden.

Die gE prüft im Rahmen der **Zumutbarkeit** der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuellen Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von **wichtigem Grund** und/oder **außergewöhnlichen Härten** einzogen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Sofern für die leistungsberechtigte Person eine persönliche Vorsprache unzumutbar ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe**, Personen die unter **Quarantäne** gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine **Kinderbetreuung** wg. der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die **Pflege** von Angehörigen übernommen haben) oder aufgrund der nur schrittweisen Erweiterung des Publikumsverkehrs der gE noch nicht möglich ist, kann zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person auf **alternativen Kommunikationswegen** abgestimmt werden, was beide Seiten sinnvoller Weise unter den aktuellen Rahmenbedingungen tun können, um Integrationsrückschritte zu vermeiden bzw. um Integrationsfortschritte zu erzielen.

Die mit der leistungsberechtigten Person auf alternativen Kommunikationswegen getroffenen Vereinbarungen sind in VerBIS zu dokumentieren und können bei Bedarf schriftlich zusammengefasst und der leistungsberechtigten Person als Informationsschreiben zugesendet werden. Vermittlerische Aktivitäten können bis auf Weiteres ebenfalls verstärkt auf alternativen Kommunikationswegen (z. B. telefonisch, per E-Mail unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belehrung oder postalisch) zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person abgestimmt werden.

Werden die alternativen Kommunikationswege genutzt, können diese nicht Grundlage für eine Minderungsentscheidung sein. So stellt z. B. ein Informationsschreiben keine Eingliederungsvereinbarung dar. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II sind insoweit zu beachten.

(4) Vor der Übermittlung der **Meldeaufforderung** ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere aufgrund der besonderen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person besondere persönliche Umstände gegen eine persönliche Vorsprache sprechen (z. B. Risikogruppe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen/Personen die unter Quarantäne gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine Kinderbetreuung wg. der (vorübergehenden) Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die Pflege von Angehörigen übernommen haben). Dabei ist auch die Gestaltung des Weges von der Wohnung zur gE zu berücksichtigen (z.B. etwaige Risiken durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Ggf. kann es sinnvoll sein, hierzu vorab in einen telefonischen Kontakt mit den einzuladenden Kundinnen und Kunden zu treten.

Bei einem unentschuldigten Nichterscheinen kann nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalles (Zumutbarkeit, wichtiger Grund und außergewöhnliche Härte) mittels persönlicher oder schriftlicher Anhörung (mit der Möglichkeit der persönlichen Erörterung) wieder eine Minderung wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II festgestellt werden.

Soweit Jobcenter aufgrund der lokal kritischen Situation der Corona-Pandemie befristet 2G-Zugangsregelungen erlassen, erfolgen **Meldeaufforderungen im Kontext von 2G grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrung**.

(5) In dem Rahmen, in dem vor Ort die Möglichkeit für persönliche Vorsprachen bestehen, entscheidet die Integrationsfachkraft der gE unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen zu § 15 SGB II über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Inhalte der EinV sind zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit von Eigenbemühungen unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Etwaige Pflichtverletzungen sind nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II zu prüfen und Minderungen ggf. festzustellen. Dies bedarf im Zusammenhang der Prüfung eines wichtigen Grundes der Überprüfung der Inhalte der EinV, der Zumutbarkeit der Eigenbemühungen und der persönlichen Situation der leistungsberechtigten Person auch im Kontext der coronabedingten Einschränkungen (z. B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Gründe usw.).

Die Regelungen zum Abschluss von EinV gelten auch für die gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung einer bereits bestehenden EinV, für die Fortschreibung einer abgelaufenen EinV sowie für einen die EinV ersetzenen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II.

(6) Der Eintritt von Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist zu prüfen und Minderungen ggf. festzustellen. **Vermittlungsvorschläge** und entsprechende Angebote können grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung versandt werden. Vor der Übermittlung eines Vermittlungsvorschlages ist jedoch mit Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse insbesondere von Risikogruppen zu prüfen, ob aufgrund der coronabedingten Einschränkungen die Voraussetzungen zur Zumutbarkeit nach § 10 SGB II im Einzelfall vorliegen (vgl. auch Ausführungen unter Absatz 4).

(7) Kundinnen und Kunden sind grundsätzlich verpflichtet, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen, wenn die Teilnahme für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist. Eine rechtsfolgenbewehrte **Zuweisung** in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kann daher erfolgen, soweit entsprechende Maßnahmeangebote zur Verfügung stehen. Wie die Fortführung unterbrochener oder alternativ durchgeföhrter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erfolgt, kann dem bundeseinheitlichen Rahmen zur Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entnommen werden. In der Folge können erst ab diesem Zeitpunkt wieder Minderungen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II ausgesprochen werden. Im Einzelfall kann jedoch ein wichtiger Grund vorliegen, nicht an einer Maßnahme teilzunehmen. Dies können – insbesondere bei Präsenzmaßnahmen – z. B. pandemiebedingte Faktoren sein, die dazu führen, dass einzelnen Kundinnen und Kunden die Teilnahme an der Maßnahme nicht zumutbar ist. Die Gründe dafür sind von der jeweiligen Kundin/vom jeweiligen Kunden der gE darzulegen.

Der Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die in Präsenzform durchgeführt werden, richtet sich nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Länder. Soweit in den Ländern 2G-Zugangsregelungen gelten, sind Minderungen aufgrund des Nicht-Antritts oder Abbruchs einer Eingliederungsmaßnahme im Kontext 2G auszuschließen.

Weitere Informationen zum Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit den länderspezifischen 2G-/3G-(ggf. zusätzlich: plus) Regelungen sind in der Weisung COVID19 AM4 Umgang 2G 3G Regelungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen PAL121 21 vom 29. Dezember 2021 geregelt.

(8) Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten wurde mit gesonderter Weisung geregelt.

(9) Minderungen nach § 31 Absatz 2 SGB II können entsprechend den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II geprüft und festgestellt werden. Bezüglich der Feststellung von Minderungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB II sind die gegebenenfalls bundesweit oder lokal bestehenden besonderen Regelungen der AA zum Ruhen bei Sperrzeiten (§ 159 SGB III) aufgrund der Pandemie zu berücksichtigen (z. B. COVID19-Information AM31 zur Vermittlung und Beratung VL1 22 vom 13. Januar 2022 oder COVID19-Information GR21 AM31

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Auswirkung einrichtungsbezogene Immunitätsnachweispflicht VL2 22 vom 17. Januar 2022). Dabei gilt, dass die Ablehnung einer Impfung grundsätzlich einen wichtigen Grund darstellt, so lange eine allgemeine gesetzliche "Impfpflicht" nicht eingeführt ist.

(10) Vor Festsetzung einer Minderung ist entsprechend der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b und § 32 SGB II stets zu prüfen, ob ein **wichtiger Grund oder eine außergewöhnliche Härte** vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt unter Berücksichtigung der pandemiebedingten besonderen Situationen insbesondere dann vor, soweit durch eine leistungsberechtigte Person im Rahmen der Anhörung (persönlich oder schriftlich) nachweislich oder glaubhaft vorgetragen wird, sie habe unter Quarantäne gestanden, gehöre zu einer Risikogruppe (vgl. die Auflistung des RKI unter www.rki.de/Risikogruppen), könne die Betreuung von Kindern nicht gewährleisten, müsse sich um die Pflege Angehöriger kümmern oder Vergleichbares.

Im Rahmen der Prüfung einer außergewöhnlichen Härte ist ergänzend festzustellen, ob für die leistungsberechtigte Person auch im Vergleich zu allen anderen durch die Pandemie betroffenen Personen eine atypische Ausgangslage vorliegt und/oder eine atypische Folge eintreten würde, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.14 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbstständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit**

Bei (Solo-)Selbstständigen, die ihre selbstständige Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Wiederaufnahme der Tätigkeit regelmäßig **nicht erforderlich**, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird. In diesem Fall können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung erbracht werden. Dies betrifft insbesondere Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II für den Erhalt beziehungsweise die Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit.

Nur in Fällen, in denen Betroffene sich entscheiden, die Selbstständigkeit nicht mehr fortzuführen, können auch andere Eingliederungsleistungen wie z. B. eine notwendige Förderung der beruflichen Weiterbildung oder Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erbracht werden. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget setzt dabei die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung voraus.

Eine pandemiebedingte Einschränkung der Selbstständigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn es zum Wegfall oder zur Minderung der Absatzmöglichkeiten kommt oder Schließungsanordnungen und Präsenzverbote der Ausführung der selbstständigen Tätigkeit entgegenstehen.

Eine Überprüfung der aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen gefährdeten Tragfähigkeit der Selbstständigkeit ist für den Zeitraum dieser Einschränkungen grundsätzlich nicht angezeigt.

Dasselbe gilt entsprechend auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese ergänzend zum Kurzarbeitergeld ausschließlich aufgrund der Corona-Pandemie zur vorübergehenden Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Die betroffenen Personen werden auf die vermittlerische Betreuung als Angebot im Rahmen der Beratung hingewiesen.

2.15 Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)

(1) Für die Prüfung des vorrangigen Kinderzuschlages nach § 12a SGB II muss mit Beendigung des Notfall-KiZ zum 30. September 2020 zur Berechnung des KiZ mit Beginn des Bewilligungszeitraums ab 1. Oktober 2020 wieder das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate ermittelt werden. Dies gilt für Eltern- wie Kindeseinkommen gleichermaßen.

(2) Zudem erfolgt für diese Anträge die befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, sofern das Vermögen nicht erheblich ist, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituation abzufangen. Diese vereinfachte Vermögensprüfung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

(3) Außerdem wurden die Bewilligungen von KiZ in sog. Bestandsfälle, bei denen der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endete, einmalig von Amts wegen um weitere sechs Monate verlängert. Dies erfasste aber nur Fälle mit dem höchstmöglichen (Gesamt-)Kinderzuschlag, also Fälle, in denen pro Kind monatlich 185 Euro gezahlt wurden.

(4) Weiterbewilligter KiZ ist in laufenden SGB II Fällen als Einkommen anzurechnen.

(5) Sofern ein vorrangiger Anspruch auf KiZ festgestellt wird, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts aber regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden. Dies gilt auch im Hinblick auf andere vorrangige Leistungen.

(6) Für die Berechnung des KiZ stehen eine Berechnungshilfe (siehe hierzu Information 202109007 vom 28. September 2021 - Berechnungshilfe Kinderzuschlag) sowie die opDs-Musterabfragen zur Ermittlung eines potentiellen KiZ Anspruchs mit der ursprünglichen Berechnungslogik (siehe hierzu Information 202001004 vom 16. Januar 2020 - opDs Musterabfragen - Identifikation von Bedarfsgemeinschaften im SGB II mit potentiellem Anspruch auf Kinderzuschlag) zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.16 Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a SGB II)

Aufgehoben – da Inhalt nur von klarstellendem Charakter war.

2.17 Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II

Aufgehoben – seit dem 1. September 2020 sind Überschneidungsmitteilungen wieder regulär zu bearbeiten.

2.18 Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III einmalig um drei Monate

Aufgehoben – die Regelung war temporär begrenzt und ist bereits ausgelaufen.

2.19 Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Aufgehoben – die Regelung wurde dauerhaft im Gesetz verankert (siehe Fachliche Weisungen zu § 26 SGB II).